

Manuskript für eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur

<input type="checkbox"/>	Regulierung	<input type="checkbox"/>	Telekommunikation
		<input type="checkbox"/>	Post
		<input type="checkbox"/>	Energie
		<input type="checkbox"/>	Eisenbahnen
		<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input checked="" type="checkbox"/>	Mitteilungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation
		<input type="checkbox"/>	Post
		<input type="checkbox"/>	Energie
		<input type="checkbox"/>	Eisenbahnen
		<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input type="checkbox"/>	Allgemeines		

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagenengesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Smartphone
Modell: C80
Markenzeichen: OSCAL

Beschreibung der Nichtkonformität:

- die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU wurden nicht erfüllt
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.